

Nutzung von Unterrichts- und Überäumen

Die Nutzung der besonderen Arbeitsräume für Lehrveranstaltungen wird über ein Raum- und Belegungskonzept unter Berücksichtigung der Lüftungsparameter des jeweiligen Raumes geregelt. Die Zuordnung und maximale Belegung eines Raumes und die dort jeweils mögliche Art des Übens / Unterrichts / Probenbetriebs richtet sich nach den einzuhaltenen Mindestabständen sowie den jeweiligen Lüftungsparametern.

Regelungen zu Abständen und Maskenpflicht:

Allgemein für Theorie- und künstlerisch-praktischen Unterricht:

- Bei Abständen von mindestens 1,5 m: Keine Maskenpflicht
- Bei Abständen von weniger als 1,5 m: Maskenpflicht

Abweichend bei Blasinstrumentenspiel, Gesang, prononciertem Sprechen, szenischer Darstellung, Tanz, körperpraktischem Unterricht:

- Bei Abständen von mindestens 2,0 m: Keine Maskenpflicht
- Bei Abständen von weniger als 2,0 m: Maskenpflicht
- Modellklassen EMP: Singen ist bei Abständen von weniger als 1,5 m nur mit Maske erlaubt

Anmerkungen:

- Blasinstrumente, Gesang: Singen/Blasen in direkter Richtung Anderer vermeiden; Aufstellung Studierende/DozentIn z.B. im 90-Grad-Winkel.
- (Angedeutetes) Singen im Theorieunterricht: Maske erforderlich.
- Ensembleaufstellung: Nach Möglichkeit versetzte Aufstellung; Platzierung der Querflöten u. tiefen Holzbläser am Rand; Spielen/Singen aller Teilnehmenden in eine Richtung.
- Einzelunterricht Körper- und Atemarbeit, Logopädische Sprechstunde: Es gelten die jeweiligen Regelungen für Instrumentalspiel und Gesang; Anleitungen erfolgen nach Möglichkeit berührungsfrei, keine taktilen Korrekturen.

In besonderen künstlerischen Kontexten kann von der Maskenpflicht und Abstandsregelung abgesehen werden. Voraussetzung ist eine ausreichende Belüftung des entsprechenden Raumes bzw. eine intensivierete Teststrategie (freiwillige zusätzliche Testungen).

Dies ist entsprechend der Raumgröße und der Belüftungsmöglichkeit individuell zu beurteilen.

Lüftung

Unterrichts- und Überäume:

Das Lüften wird in der Raum- und Belegungsplanung als fester Zeitfaktor berücksichtigt. In Abhängigkeit von Nutzungsart und Raumparametern werden weitere Lüftungsintervalle in die Unterrichtseinheiten integriert. Die aktuell gültigen Vorgaben der Raum-, Belegungs- und Lüftungsplanung sind zwingend einzuhalten.

- Nach jeder Unterrichtseinheit Einzelunterricht mit/ohne Korrepetition: mind. 5 Min. intensives Stoßlüften
- Nach jeder Ensemblearbeit mit > 3 Personen: mind. 15 Min. intensives Stoßlüften

- Nach jedem Gruppenunterricht, z. B. Seminar, Vorlesung o.ä.: mind. 15 Min. intensives Stoßlüften

Zusätzlich notwendige „Binnenlüftung“

(in die Unterrichtseinheiten zu integrieren, außer bei vorhandener Raumluftechnischer [RLT-] Anlage):

- 45-minütige Unterrichtseinheit: nicht vorgeschrieben (je nach Situation 5 Min. Zwischenlüften empfohlen)
- 60-minütige Unterrichtseinheit: 5 Min. Stoßlüften nach ca. 30 Minuten Unterricht
- 90-minütige Unterrichtseinheit: 5 Min. Stoßlüften nach jeweils ca. 30 und ca. 60 Minuten Unterricht

Weitere Lüftungseinheiten werden verantwortungsvoll im Einvernehmen der Beteiligten verabredet.

Die Mindestvorgaben zur Raumlüftung gelten auch beim Tragen von medizinischen und FFP2-Masken.

Bürräume / Meetings:

Regelmäßiges Stoßlüften ist alle 45 Minuten für mind. 5 Minuten erforderlich. Nach Ende von Meetings ist der Raum für mind. 15 Minuten zu lüften.

Generelle Schutzmaßnahmen bei Instrumentalspiel

Vor der Benutzung eines Übe- bzw. Arbeitsraumes und vor der Benutzung eines hochschuleigenen Instrumentes ist eine Händehygiene durchzuführen (siehe Aushang).

- Schlagzeugstudierende üben mit eigenen Stöcken/Schlegeln/Mallets und meiden unmittelbaren Hautkontakt mit den Instrumenten.
- Oberflächen von Instrumenten, wie Flügel- oder Orgeltastaturen etc. sind nach jedem Nutzer- oder Nutzungswechsel durch einen unterwiesenen Dritten zu reinigen, ggf. zu desinfizieren.
- Es dürfen nur eigene Instrumente sowie sonstiges Instrumentalzubehör bzw. personalisiert verliehene Instrumente verwendet werden.
- Bei hochschuleigenen Blasinstrumenten wird immer ein eigenes Mundstück genutzt. Kurzfristiger Verleih, Tausch oder Nutzung von Blasinstrumenten und/oder Mundstücken durch mehrere Personen ist ausgeschlossen. Mundstücke werden ausschließlich im eigenen Instrumentenkoffer abgelegt.
- Von den Bläser*innen sind eigene Behältnisse zum Ablassen von Kondenswasser mitzubringen. Die Kondenswasser-Entfernung aus den Klappen durch Pusten erfolgt nicht in Richtung des Raumes oder anderer Personen, sondern ebenfalls in die Behältnisse. Unmittelbar nach dem Üben/Unterricht sind die Behältnisse in den Waschräumen der Hochschule gründlich mit Seife oder Spülmittel und Einweghandtüchern zu reinigen, welche in den Abfallbehältern entsorgt werden. Anschließend ist eine gründliche Händehygiene durchzuführen. Die Kondenswasser-Behältnisse dürfen nicht in Übe-, Proben- und Unterrichtsräumen verbleiben, sondern sind in eigenen Taschen abzulegen und wieder mit nach Hause zu nehmen.
- Zum Reinigen der Instrumente verwendete Tücher sind ebenfalls ausschließlich im eigenen Instrumentenkoffer bzw. in eigenen Taschen abzulegen, ggf. zur Reinigung verwendete Einmaltücher sind unmittelbar nach dem Reinigen zu entsorgen.
- Nach dem Musizieren und/oder dem Reinigen von Instrumenten muss eine gründliche Händehygiene erfolgen.